

Förderung der Produktion von Power-to-Liquid-Kraftstoffen (PtL) mit Fokus auf Kerosin

Unverbindlicher Aufruf zur Einreichung von Projektskizzen im Rahmen der Förderrichtlinie für den Markthochlauf von PtL-Kerosin des BMVI.

Veröffentlicht am 03. August 2021

Dieser unverbindliche Aufruf zur Projektskizzeneinreichung ist Teil einer vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in der Ausarbeitung befindlichen Förderrichtlinie. Ziel der Förderrichtlinie ist es, den Markthochlauf von nachhaltig erzeugten, strombasierten Flüssigkraftstoffen (Power-to-Liquid, PtL) in Deutschland anzustoßen und hierdurch einen spürbaren Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor zu leisten. Eine Senkung der Treibhausgasemissionen soll sowohl unmittelbar durch die geförderten in Verkehr gebrachten PtL-Produktionsmengen als auch in langfristiger Perspektive erfolgen, indem die Förderung zur Kostendegression der innovativen PtL-Technologie beiträgt und somit zukünftig weitere PtL-Produktionsmengen kostengünstiger bereitgestellt werden können. Der Fokus der Förderung liegt hierbei insbesondere auf der Produktion von PtL-Kerosin, da im Luftfahrtbereich gegenwärtig klimaneutrale Technologiealternativen fehlen. Kuppelprodukte der PtL-Kerosinproduktion sind für die Nutzung im Schiffs- und Straßenschwerlastverkehr vorgesehen.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt zweistufig:

- **Stufe 1:** Der vorliegende Aufruf zur Skizzeneinreichung stellt eine Vorstufe dar und ist ein **unverbindlicher Markttest**.
- **Stufe 2:** Voraussichtlich Ende des Jahres folgt dann ein verbindlicher Förderaufruf, um in einem **wettbewerblichen Förderverfahren** die Zuwendungsempfänger zu ermitteln. Ziel des wettbewerblichen Verfahrens ist es, mit dem vorhandenen Förderbudget eine möglichst große Menge an PtL-Kraftstoffen aus erneuerbaren Energien in den deutschen Markt zu bringen.

1. Hintergrund – PtL als wichtiges Element der Energiewende im Verkehrssektor

Die Emissionen im Verkehrssektor sollen bis 2030 um 48 Prozent im Vergleich zu 1990 verringert werden.

Der Verkehrssektor spielt für das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele eine zentrale Rolle. Neben der batterieelektrischen Mobilität werden auch strombasierte Kraftstoffe auf Basis von Wasserstoff mittel- bis langfristig eine wichtige Rolle für den Klimaschutz im Verkehr spielen. Insbesondere strombasierte Flüssigkraftstoffe (Power-to-Liquid-Kraftstoffe, PtL-Kraftstoffe) stellen für den Flug- und Schiffsverkehr aufgrund gegenwärtig fehlender klimaneutraler Technologiealternativen eine zentrale Klimaschutzoption dar.

2. Förderziel – Die Förderung soll den Markthochlauf von PtL-Kraftstoffen mit Fokus auf PtL-Kerosin unterstützen und dadurch Emissionen im Verkehrssektor senken

Die technischen Verfahren zur Herstellung der PtL-Kraftstoffe sind grundsätzlich erforscht und überwiegend verfügbar. Allerdings steht die Demonstration einer vollständig integrierten Prozesskette zur Herstellung von PtL-Kraftstoffen im industriellen Maßstab noch aus. Damit besteht eine Unsicherheit über die mögliche Geschwindigkeit eines PtL-Markthochlaufs. Zudem sind PtL-Kraftstoffe aufgrund höherer Produktionskosten auf absehbare Zeit nicht wettbewerbsfähig im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen.

Um einen Markthochlauf anzustoßen, eine Degression der Kraftstoffherstellungskosten durch eine Skalierung der Erzeugungsanlagen zu erreichen und ein Angebot an PtL-Kraftstoffen am Markt zu schaffen, sind zusätzliche staatliche Fördermaßnahmen und Anreizinstrumente notwendig. Hier setzt die in Ausarbeitung befindliche Förderrichtlinie zur Unterstützung des Markthochlaufs strombasierter Kraftstoffe mit Fokus auf PtL-Kerosin an. Sie basiert auf einem wettbewerblichen Ansatz, bei der die Förderung in Form eines wettbewerblichen Förderverfahrens erfolgt.

Der somit angeregte PtL-Markthochlauf soll spürbar und kurzfristig zu Treibhausgas (THG)-Minderungen im Verkehrssektor, mit Schwerpunkt auf dem Luftverkehr, beitragen.

3. Verfahrensablauf

Die zentrale Herausforderung für ein wettbewerblich ausgestaltetes Förderverfahren ist das hohe Maß an Unsicherheit¹ und asymmetrischer Information aufgrund des erst noch zu erfolgenden Markthochlaufs von PtL. Es ist daher ein Verfahren in zwei Schritten - bestehend aus einem unverbindlichen Markttestverfahren (Vorstufe) und einem verbindlichen wettbewerblichen Förderverfahren - vorgesehen:

- **Stufe 1 - Unverbindliches Markttestverfahren:** Der Markttest als Vorstufe hat konsultativen Charakter. Ziel hierbei ist, eine gemeinsame Informationsbasis zwischen Zuwendungsgeber (BMVI) und potenziellen Zuwendungsempfängern und -empfängerinnen² zu schaffen: Das BMVI kommuniziert mit dieser unverbindlichen Skizzenaufforderung vorläufige Informationen etwa zu Teilnahme- und Förderbedingungen sowie Auswahlkriterien. Potenzielle Zuwendungsempfänger haben auf dieser Basis die Möglichkeit, entsprechende Verbundpartnerschaften zu bilden und Projektskizzen zu ihren Vorhaben einzureichen. Diese Informationen werden durch das BMVI³ ausgewertet und dienen unter anderem der Konkretisierung des finalen Förderdesigns, also des wettbewerblichen Förderverfahrens (Stufe 2).

¹ Die technischen Herstellungsverfahren für PtL-Kraftstoffe sind grundsätzlich erforscht. Es besteht jedoch Unsicherheit über die erzielbaren Produktionskosten zur Herstellung von PtL-Kraftstoffen im industriellen Maßstab sowie die langfristigen Vermarktungsoptionen für PtL-Kraftstoffe.

² Im Folgenden wird der Plural „Zuwendungsempfänger“ verwendet.

³ Das BMVI wird dabei von der NOW GmbH als bundeseigene Programmgesellschaft unterstützt.

Für den Markttest sind lediglich indikative, unverbindliche Angaben zum Förderbedarf erforderlich (zu den Anforderungen an die Projektskizzen siehe Abschnitt 7 dieses Förderaufrufs). Die Teilnahme am Markttestverfahren (als Vorstufe) ist keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am späteren wettbewerblichen Verfahren und beeinflusst nicht die Aussichten auf Förderung, sie ist jedoch als Vorbereitung auf den verbindlichen Förderaufruf geeignet. Das wettbewerbliche Förderverfahren steht allen berechtigten Antragstellern und Antragstellerinnen⁴ offen, welche die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Für die Teilnahme am wettbewerblichen Förderverfahren (Stufe 2) können die Projektskizzen aus der Vorstufe weiterentwickelt und modifiziert werden, um den noch auf Basis des Markttests zu definierenden Förderbedingungen eines verbindlichen Förderaufrufs Rechnung zu tragen (z.B. Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen).

- **Stufe 2 - Verbindliches wettbewerbliches Förderverfahren:** Ziel des wettbewerblichen Förderverfahrens ist eine kosteneffiziente Zuteilung der Fördermittel und ein möglichst hoher Beitrag zu den Zielen der Förderrichtlinie (Kostendegression, Markthochlauf, CO₂-Minderung im Verkehrssektor mit Fokus auf den Luftverkehr).

Im wettbewerblichen Förderverfahren werden die Antragsteller aufgefordert, verbindliche Anträge auf Förderung der Erzeugung von PtL zu stellen.

Auf Basis dieser Anträge werden die Projekte für die Förderung ausgewählt und die entsprechenden Förderhöhen bestimmt. Ein Antrag muss analog zum Markttestverfahren auch entsprechende, dann verbindliche Förderbedingungen erfüllen.

4. Rechtliche Grundlage für die Förderung

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung und einer noch in Ausarbeitung befindlichen Förderrichtlinie, welche als Grundlage für das wettbewerbliche Förderverfahren dienen wird. Im Rahmen des Markttestverfahrens (Vorstufe) erfolgt noch keine Entscheidung über Zuwendungen durch den Bund.

Die auf Grundlage der geplanten Förderrichtlinie für den Markthochlauf von PtL-Kerosin in Deutschland gewährte Förderung stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV dar, die der Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf. Die Europäische Kommission kann die Beihilfe nach Artikel 107 Abs. 3 lit. c) AEUV genehmigen. Die Förderung des Markthochlaufs von PtL-Kerosin fügt sich zudem in die Ziele des europäischen „Grünen Deals“ ein und dient der Senkung der Treibhausgasemissionen im Sinne des Vorschlags der überarbeiteten Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen der Europäischen Kommission.⁵

Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel und der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. In diesem Rahmen wird über die Gewährung einer Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

⁴ Im Folgenden wird der Plural „Antragsteller“ verwendet.

⁵ Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-06/CEEAG_Draft_communication_EN.pdf.

5. Teilnahmevoraussetzungen / Antragsberechtigte

Zur Teilnahme am Markttestverfahren (Stufe 1) sind die nachstehenden Bedingungen zu erfüllen. Vorbehaltlich von Anpassungen als Ergebnis des Markttests, werden diese auch die Förderbedingungen für Antragsteller im nachfolgenden wettbewerblichen Förderverfahren (Stufe 2) darstellen.

5.1. Fördergegenstand

- **Strombasierte, synthetische Flüssigkraftstoffe (Power-to-Liquid, PtL):** Gefördert wird die Herstellung von Flüssigkraftstoffen.⁶ Diese werden nachfolgend als „PtL-Produktion(smengen)“ bezeichnet. Die Herstellung muss strombasiert erfolgen, dies gilt insbesondere für den Zwischenschritt der Wasserstoffherstellung. Eine Verwendung von Wasserstoff, der etwa aus Biomasse gewonnen wird, ist nicht förderfähig.
- Geförderte PtL-Kraftstoffe müssen entsprechend der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/2001 (RED II) im Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung anrechenbar sein. Geförderte Kerosin-Fractionen müssen zudem auf die deutsche PtL-Kerosinquote in der jeweils geltenden Fassung anrechenbar sein.
- Weiterhin sind die Anforderungen der delegierten Rechtsakte nach Artikel 27 Abs. 3 UAbs. 7 und Artikel 28 Abs. 5 RED II in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten, insbesondere
 - **Strombezugskriterien** für die Herstellung von grünem Wasserstoff
 - **Nachhaltigkeitskriterien** für aufbereitetes CO₂ aus der Luft, biogenen Prozessen oder nicht vermeidbaren Industrieprozessen, sofern diese Bezugsquellen gemäß des delegierten Rechtsaktes zulässig sind. Insbesondere eine Verwendung von CO₂ aus fossilen Kraftwerken ist nicht förderfähig.
- **Verwendung im Verkehrssektor und Mindestproduktionsmenge an Kerosin zur Verwendung im Flugverkehr:** Um die THG-Emissionen im Verkehr zu senken, sollen die geförderten PtL-Kraftstoffe nachweislich im Verkehrssektor verwendet werden. Der in Deutschland in Verkehr gebrachte Kraftstoff muss dementsprechend die Anforderungen für zugelassene Kraftstoffe gemäß 10. BImSchV erfüllen bzw. ASTM zertifiziert sein, sofern es sich um einen Flugkraftstoff handelt. „Blending“ mit anderen Kraftstoffen im Rahmen der Inverkehrbringung ist zulässig, die Förderung ist jedoch allein auf die PtL-Produktionsmengen beschränkt. Aufgrund der alternativen THG-Minderungsoptionen für den Straßen- und Schienenverkehr, ist es insbesondere das Ziel, eine Nutzung für den Luftverkehr zu erreichen und damit einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Der Mindestanteil von Kerosin an der gesamten PtL-Produktionsmenge muss jährlich mindestens 55% betragen.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Markttestverfahren sollen darstellen, wie sie im Fall eines erfolgreichen Antrags im späteren wettbewerblichen Förderverfahren in geeigneter Weise

⁶ Das bedeutet Wachse und Gasfraktionen, etwa als Kuppelprodukte des Fischer-Tropsch-Produktionsverfahrens, sind nicht Teil des Fördergegenstandes.

nachweisen können, dass der Produktionsprozess und die gewonnenen Produkte den vorgenannten Anforderungen entsprechen.

5.2. Vorgaben zu Produktionsanlagen

- **Standort des Projekts in Deutschland für den relevanten Teil der Kraftstoffproduktion:** Teilnahme- und antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in der Europäischen Union. Die geförderte PtL-Anlage muss in Deutschland errichtet und mindestens für die Dauer der Förderung betrieben werden. Die geförderte PtL-Anlage, die verpflichtend in Deutschland stehen muss, ist dabei folgendermaßen definiert:
 - Die förderbedürftigen relevanten innovativen Fertigungs- und Umwandlungsschritte hin zum PtL-Produkt müssen in Deutschland angesiedelt sein, vorgelagerte Wertschöpfungsschritte können im Ausland vorgenommen werden, soweit die Erfüllung der Zuwendungskriterien wie bspw. der Bezug erneuerbar erzeugten Stroms nachgewiesen werden kann. Dies bedeutet bei einer Kraftstoffproduktion über
 - die Fischer-Tropsch-Route, dass die Wertschöpfungsstufen von der Synthesegas-Erzeugung per Reverse Wassergas-Shift-Reaktion oder als Teil der Hochtemperatur-Co-Elektrolyse bis zum fertigen PtL-Produkt in Deutschland stattfinden müssen, während entsprechende Vorprodukte wie Wasserstoff und Kohlenstoff auch importiert werden können (solange die Erfüllung der entsprechenden Bedingungen bspw. bezüglich Strombezugs- und Nachhaltigkeitskriterien nachgewiesen werden kann).
 - die Methanol-Route, dass die Wertschöpfungsstufen zur Umwandlung von Methanol, wie z.B. Methanol-to-Jet, in Deutschland stattfinden müssen, während Vorprodukte wie Methanol oder Wasserstoff und Kohlenstoff auch aus dem Ausland bezogen werden können (solange die Erfüllung der entsprechenden Bedingungen bspw. bezüglich Strombezugs- und Nachhaltigkeitskriterien nachgewiesen werden kann).

Für potenzielle weitere Herstellungspfade gelten analoge Vorgaben zur Ansiedlung der zentralen Prozessschritte in Deutschland.

Antragsteller müssen entsprechende Nachweise in geeigneter Weise einreichen.

- **Schaffung von zusätzlichen PtL-Kapazitäten:** Die Förderung soll dazu beitragen, dass zusätzliche Kapazitäten zur Herstellung von PtL-Kraftstoffen geschaffen werden, um zur Kostendegression beizutragen. Dies schließt die Errichtung und Umrüstung von bestehender Infrastruktur an bereits bestehenden Industriestandorten (z.B. Raffinerien) sowie die „Greenfield“-Entwicklung mit ein.⁷

⁷ Gemeinsame Erzeugung von fossilem und erneuerbar hergestelltem PtL ist ebenfalls zulässig, solange die erneuerbare PtL-Produktionsmenge exakt nachgewiesen werden kann.

- **Mindestanlagengröße zur industriellen PtL-Produktion:** Die Anlage sollte mindestens eine Kapazität von 450.000 GJ(PtL)/a haben, dies entspricht rund 10.000 t(PtL)/a.
- **Bauprozessfortschritt und -zeitplan:** Antragsteller haben darzulegen, in welchem Jahr die Inbetriebnahme erfolgt. Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Mit „Beginn der Arbeiten“ wird die erste feste Verpflichtung (z.B. Bestellung von Ausrüstung oder Beginn der Bauarbeiten), die eine Investition unumkehrbar macht, bezeichnet.⁸ Zum Zeitpunkt des wettbewerblichen Förderverfahrens (Stufe 2) sollen notwendige Genehmigungen (z.B. in Bezug auf Bau- oder Immissionsschutzrecht) idealerweise bereits vorliegen, andernfalls ist der Stand der Prozesse zu deren Erteilung zu skizzieren und die Erfolgsaussichten inkl. möglicher Hürden darzulegen. Für die Teilnahme am Markttestverfahren (Stufe 1) ist dies nicht notwendig.

5.3. Zuwendungsempfänger

- **Zielgruppe:** Unternehmen, die zusätzliche Kapazitäten für die PtL-Produktion schaffen und die PtL-Produktionsanlage betreiben wollen. Teilnahme- und antragsberechtigt sind Unternehmen des privaten Rechts und kommunale Unternehmen bei einem Betrieb gewerblicher Art. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden zur Antragstellung ermutigt.
- **Teilnahme von Verbundpartnern:** Eine Teilnahme von Verbundpartnern unter Beteiligung zukünftiger Abnehmer des PtL-Produkts im Verkehrssektor wird begrüßt, um eine langfristige Vermarktung der Produkte im Zielsektor sicherzustellen, ist jedoch keine Bedingung, solange die sektorspezifische Verwendung ausreichend sichergestellt ist.
- **Nachweis der technischen und betriebswirtschaftlichen Eignung der Antragsteller:** Antragsteller haben im wettbewerblichen Verfahren (Stufe 2) nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Errichtung und den Betrieb einer PtL-Anlage im industriellen Maßstab personell und materiell abzuwickeln. Die Qualifikation der Antragsteller muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden. Im Markttestverfahren (Stufe 1) ist dies nicht erforderlich.
- **Nachweis ausreichender Bonität:** Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Antragsteller wird im wettbewerblichen Verfahren (Stufe 2) eine Bonitätsprüfung durchgeführt. Antragsteller müssen ihre Bonität entsprechend darstellen. Im Markttestverfahren (Stufe 1) ist dies nicht erforderlich.
- **Kumulierung:** Die nach der noch zu erlassenden Richtlinie gewährte Zuwendung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet zu erklären und nachzuweisen, ob und gegebenenfalls inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel beantragt oder gewährt worden sind. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

⁸ Vgl. Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022“, Rn. 18 Ziff. 71, https://ec.europa.eu/competition-policy/public-consultations/2021-ceeag_en.

6. Fördermodalitäten

6.1. Förderart und -auszahlung

Die Zuwendungen werden nach Abschluss des wettbewerblichen Verfahrens (Stufe 2) als Betriebsbeihilfen unter folgenden Auszahlungsmodalitäten gewährt:

- **Förderdauer:** Die Förderung wird über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage gewährt.
- **Maximaler spezifischer Deckungsbeitrag:** Zuwendungen werden in Form eines über die Förderdauer konstanten maximalen spezifischen Deckungsbeitrags in €/GJ(PtL)⁹ gewährt. Dieser soll Antragstellern in Verbindung mit den Erlösen aus der eigenen Vermarktung des in Verkehr gebrachten PtL eine Gesamtkostendeckung ermöglichen. Gefördert wird die Differenz zwischen Gesamtkosten und Erlösen. Die Höhe des maximalen spezifischen Deckungsbeitrags der Antragsteller ergibt sich im Fall eines erfolgreichen, also bewilligten, Antrags aus dem im wettbewerblichen Förderverfahren im Antrag jeweils geforderten maximalen spezifischen Deckungsbeitrags pro in Verkehr gebrachter Energieeinheit PtL („pay-as-bid“).
- **Auszahlung des spezifischen Deckungsbeitrags:** Die nachschüssige Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich auf Basis eines Nachweises der in Deutschland in Verkehr gebrachten PtL-Produktionsmengen.
- **Prüfung des Zuwendungsbedarfs mit möglicher Anpassung des spezifischen Deckungsbeitrags und nachträglichen Ausgleichszahlungen:** Eine regelmäßige – alle zwei Jahre stattfindende – Prüfung der durchschnittlichen Kosten- und Erlöse¹⁰ der Zuwendungsempfänger durch den Zuwendungsgeber wird sicherstellen, dass die ausgezahlte Förderung den tatsächlichen Bedarf (d.h. die tatsächlichen Gesamtgestehungskosten abzüglich der tatsächlichen Markterlöse) nicht übersteigt. Zu diesem Zweck können die Fördermittel in Folge der Kosten- und Erlösprüfung vorläufig – durch eine Abänderung des in den zwei Folgejahren gewährten spezifischen Deckungsbeitrags – oder nachträglich durch Ausgleichszahlungen angepasst werden (Für Details siehe auch Anhang „Prüfung des Zuwendungsbedarfs mit möglicher Anpassung des spezifischen Deckungsbeitrags“).
- **Rationierungsregel:** Jeder Antrag (in Stufe 2) muss einen geforderten maximalen spezifischen Deckungsbeitrag („Zuwendungshöhe“) und eine maximale jährliche PtL-Produktionsmenge enthalten. Die Anträge erhalten nach folgender Priorisierung einen Förderzuschlag (siehe Abbildung 1):
 - **1. Niedrigste Höhe des Antrags in €/GJ(PtL):** Die Anträge werden aufsteigend anhand der Höhe des geforderten maximalen spezifischen Deckungsbeitrags mit der

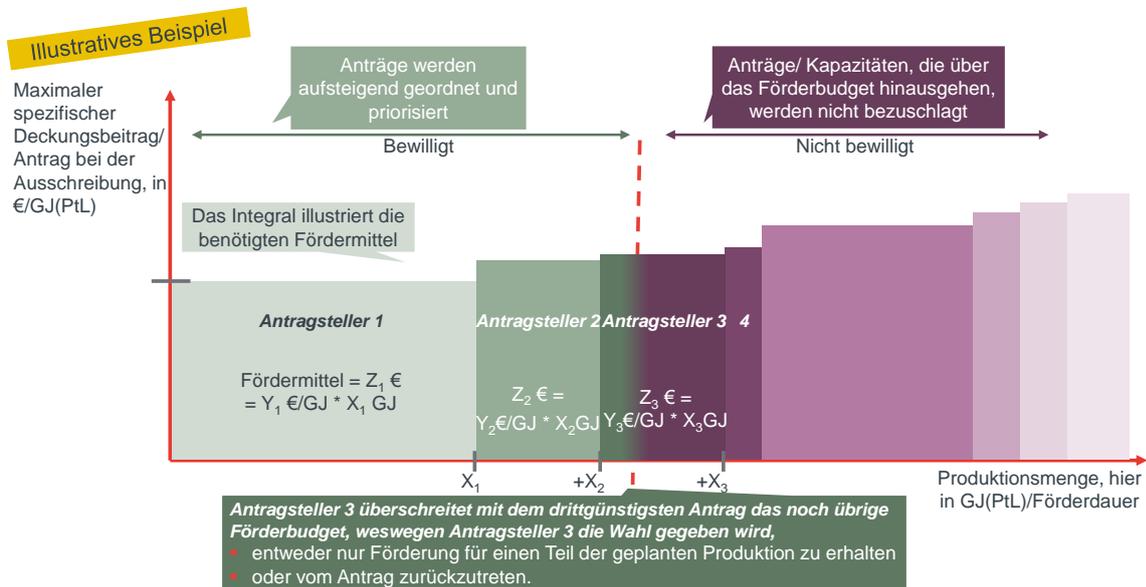
⁹ Die Angaben hierzu sollten sowohl mit Bezug auf den Heizwert als auch auf den Brennwert eingereicht werden.

¹⁰ Dabei sind neben laufenden Kosten auch anteilige Fixkosten, Abschreibungen und Kapitalkosten zu berücksichtigen, die Details der Kosten- / Erlösprüfung werden innerhalb der verbindlichen wettbewerblichen Stufe 2 veröffentlicht.

jeweiligen jährlichen PtL-Produktionsmenge angeordnet und entsprechend nacheinander bezuschlagt.

- **2. Maximierung der bewilligten Gesamtfördermenge:** Wird dabei ein Antrag auf Förderung nicht vollständig vom Förderbudget gedeckt, wird den betreffenden Antragstellern angeboten, eine Förderzuwendung in Höhe des verbleibenden Förderbudgets zu erhalten (durch Reduzierung der geförderten PtL-Produktionsmenge).

Im wettbewerblichen Verfahren kann eine Obergrenze für die Förderhöhe und/oder die PtL-Produktionsmenge eines jeden Antragstellers festgelegt werden, um eine breite Förderung zu ermöglichen.



Legende:

X_1 in der Einheit GJ(PtL) steht für die von Antragsteller 1 beantragte Produktionsmenge (X_2 bezieht sich auf Antragsteller 2, etc.)

Y_1 in der Einheit €/GJ(PtL) steht für den von Antragsteller 1 beantragten maximalen spezifischen Deckungsbeitrag, (Y_2 bezieht sich auf Antragsteller 2, etc.).

Z_1 in der Einheit € steht für die von Antragsteller 1 beantragten Fördermittel, die sich aus dem Produkt aus X_1 und Y_1 ergeben. (Z_2 bezieht sich auf Antragsteller 2, etc.)

Abbildung 1: Illustration der Rationierungsregel

6.2. Mindestanteil Kerosin

Die geförderte PtL-Produktionsmenge muss jährlich einen energetischen Mindestanteil an PtL-Kerosin von 55% enthalten (vgl. Fördergegenstand in Abschnitt 5.1). Der Kerosinanteil ist jährlich in Bezug zur gesamten PtL-Produktionsmenge (in Energieeinheiten) zu ermitteln.

Bei **Nichterreichung** des jährlichen Kerosinmindestanteils an der geförderten PtL-Produktionsmenge wird der bewilligte spezifische Deckungsbeitrag anteilig entsprechend um die Unterschreitung des Mindestkerosinanteils gekürzt (siehe Anhang für weitere Erläuterungen).

6.3. Mindest- und Höchstmengen

- **Höchstmenge PtL:** Die Förderung erfolgt bis zu der im Antrag bewilligten jährlichen PtL-Produktionsmenge, sofern diese auch nachweislich in den Verkehr gebracht wird. Ein Übertrag von Mehrmengen auf andere Jahre ist (mit Einschränkungen) möglich (s.u.).
- **Mindestmenge PtL:** Die jährliche mindestens in Verkehr zu bringende PtL-Produktionsmenge beträgt 80% der bewilligten jährlichen PtL-Produktionsmenge.¹¹ Wird in einem Jahr die PtL-Mindestproduktionsmenge nicht erreicht, verringert sich der auf die in Verkehr gebrachte Menge gewährte spezifische Deckungsbeitrag pro GJ(PtL) proportional (weitere Details siehe Anhang). Allerdings bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Möglichkeiten zum Vortragen bzw. Aufholen von Mehr- bzw. Mindermengen, siehe folgenden Abschnitt.

6.4. Vortragen und Aufholen von PtL-Produktionsmenge und Förderzuwendung

Die Einhaltung von Mindest- bzw. Höchstmengen zur Bestimmung der geförderten Menge sowie der Höhe des spezifischen Deckungsbeitrags wird jeweils über Kalenderjahre ermittelt.¹² Um Härten z.B. im Fall von temporären Produktionsausfällen zu vermeiden, können in Verkehr gebrachte Mengen (sowohl PtL-Kerosin als auch andere geförderte PtL-Produktionsmengen) über einen Zeitraum von bis zu zwei Kalenderjahren gegen die Mindest- und Höchstmengen vorgetragen bzw. aufgeholt werden. Die Entscheidung darüber wird im Einzelfall vom Zuwendungsgeber auf Antrag geprüft. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

7. Anforderungen an Teilnehmer des Markttestverfahrens und unverbindliche Skizzeneinreichung

Für die Teilnahme am Markttestverfahren muss in einer Projektskizze aussagekräftig und begründet zu folgenden Punkten Stellung genommen werden:

¹¹ Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Produktionsmengen in der Anlaufphase ggf. geringer ausfallen können, beträgt die jährliche PtL-Mindestproduktionsmenge in den ersten zwei Betriebsjahren nur 50% (statt 80%) der bewilligten jährlichen PtL-Produktionsmenge.

¹² Um Anlagen, welche gegen Ende eines Kalenderjahres in Betrieb gehen nicht zu benachteiligen werden Mindest- und Höchstmenge im Kalenderjahr der Inbetriebnahme anteilig entsprechend der Anzahl der Kalendermonate, in denen die Anlage bereits in Betrieb ist, ermittelt. Zudem wird auch die Mindestproduktionsmenge, welche in den ersten zwei Betriebsjahren auf 50% (statt 80%) der bewilligten jährlichen PtL-Produktionsmenge verringert ist, für die Kalenderjahre jeweils anteilig berechnet. Geht eine Anlage also beispielsweise im Juli eines Jahres in Betrieb, beträgt die PtL-Höchstmenge im Kalenderjahr der Inbetriebnahme nur die Hälfte der bewilligten jährlichen PtL-Produktionsmenge (6 von 12 Monate). Die PtL-Mindestmenge reduziert sich im Kalenderjahr der Inbetriebnahme auf 25% (50% der bewilligten PtL-Produktionsmenge für 6 von 12 Monaten), im folgenden Kalenderjahr auf 50%, und im dritten Kalenderjahr auf 65% (für die ersten 6 Monate 50%, für die zweiten 6 Monate 80%). Ab dem vierten Kalenderjahr der Inbetriebnahme beträgt die PtL-Mindestmenge dann 80% der bewilligten jährlichen PtL-Produktionsmenge.

- Kontaktdaten des teilnehmenden Unternehmens - bzw. bei Verbundprojekten des führenden Unternehmens - und der jeweiligen Ansprechpartner (Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse);
- Namen und Größe der im Verbundprojekt beteiligten Unternehmen;
- Zusammenfassung des Vorhabens (Titel, Antragsteller, Projektort, Gegenstand mit quantifizierbaren Kennzahlen, Kurzbeschreibung, Zeitplan, Kosten, erwartete Erlöse und indikative Förderhöhe, also indikative Höhe des beantragten spezifischen Deckungsbeitrags);
- Detaillierte Darstellung des geplanten Projekts;
- geplante Produktionstechnologie und Technologiereifegrad;
- Angaben zum Stand der Technik (Vorarbeiten, vorhandene Erkenntnisse, Referenzprojekte);
- geplante PtL-Produktionskapazität in GJ(PtL)¹³ pro Jahr über bis zu zehn Jahre;
- geplanter Output der Anlage (Haupt-, Neben- und Kuppelprodukte, soweit möglich, gemäß deren energetischen Anteil an der Gesamtproduktion, bzw. gemäß der erzeugten Menge bei nicht-energetischen Erzeugnissen (z.B. Sauerstoff)) und in Jahresscheiben die geplante Menge der gem. des o.g. Fördergegenstands förderfähigen PtL-Kraftstoffe;
- eine begründete Darstellung, wie der Nachweis erbracht werden soll, dass der PtL-Kraftstoff im Verkehrssektor mit einem entsprechenden Anteil im Luftverkehr, in Deutschland in Verkehr gebracht wird; Insbesondere eine begründete Darstellung, wie der Nachweis erbracht werden soll, dass der Mindestanteil von PtL-Kerosin an der jährlichen PtL-Produktionsmenge erfüllt wird;
- Angaben zu Produktionsstandort, inklusive Darstellung der vorgelagerten Wertschöpfungsschritte (hier ggf. auch Angaben zu beteiligten Partnern, Struktur und Status der Zusammenarbeit sowie zu ggf. verschiedenen vorteilhaften Standortkonstellationen inklusive des Auslands) und des Bezugs von wichtigen Rohstoffen und Input-Faktoren (Wasserstoff und Kohlenstoff);
- Ein belastbarer Zeitplan zwischen Bewilligung der Förderung bis zur Produktion des Kraftstoffs (inklusive Kennzeichnung der Risiken für zeitliche Verzögerung der Art und Länge nach);
- Eine begründete Darstellung, wie das Projektvorhaben zu den Zielen der Förderrichtlinie (Kostendegression, Markthochlauf von PtL und insbesondere PtL-Kerosin) beitragen kann;
- Eine begründete Darstellung, wie die Nachhaltigkeit des in Deutschland in Verkehr gebrachten Kraftstoffs gewährleistet wird (mit Bezug auf die nationale Umsetzung der RED II im Bundes-Immissionsschutzgesetz);

¹³ Die Angaben hierzu sollten sowohl mit Bezug auf den Heizwert als auch auf den Brennwert eingereicht werden.

- Eine Übersicht über die notwendigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage sowie eine nachvollziehbare Darlegung des geplanten Genehmigungsverfahrens;
- Eine Skizze der Perspektive für einen wirtschaftlichen Betrieb der PtL-Anlage nach Ablauf der Projektförderung;
- Begründete Angaben zu Höhe und Art von Investitions- und Betriebskosten (Finanzierungs- und Investitionsplan, grobes finanzielles Mengengerüst mit tabellarischer Finanzierungsübersicht);
- Begründung der Notwendigkeit und Angemessenheit des indikativem staatlichen Förderbedarfs unter Berücksichtigung des technischen und wirtschaftlichen Risikos;
- Angaben zur erwarteten mittel- bis langfristigen Wettbewerbsfähigkeit des Vorhabens auf dem regulären Markt (unter Benennung der erwarteten Rahmenbedingungen).

Die Projektskizzen sind auf bis zu 25 Seiten (Arial, Schriftgröße 11, 1,15 Zeilenabstand) zu beschreiben und elektronisch bei der vom BMVI als bundeseigene Programmgesellschaft beauftragten Nationalen Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NOW) GmbH einzureichen.

Zusätzlich zur Projektskizze kann folgendes **Feedback-Dokument** eingereicht werden:

- Einschätzung zu aktuellen Ausgestaltungselementen des vorliegenden Skizzenaufrufs und ggf. Darlegung von Anpassungsbedarf, insbesondere bei Elementen, welche eine Realisierung der geplanten Projekte grundsätzlich im Wege stehen (bis zu 3 Seiten in Arial, Schriftgröße 11, 1,15 Zeilenabstand).

Die Einreichung der Skizzen erfolgt über ein Online Formular der Website der NOW GmbH unter folgendem Link: [Markttest PtL-Kerosin](#).

Allgemeine Auskunft zum Verfahren der unverbindlichen Skizzeneinreichung erteilt die NOW GmbH unter den folgenden Kontaktdaten:

NOW GmbH

Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

Fasanenstr. 5

10623 Berlin

E-Mail: erneuerbare.kraftstoffe@now-gmbh.de

Dieser unverbindliche Aufruf zur Skizzeneinreichung läuft bis zum 15.10.2021.

Aus der Einreichung der unverbindlichen Projektskizzen kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Im Auftrag des:



Koordiniert durch:



Nach erfolgter Auswertung des Markttestverfahrens werden BMVI/ NOW spätestens für den Aufruf zum wettbewerblichen Förderverfahren eine Liste an häufig gestellten und/oder aus dem Verfahren abgeleiteten Fragen und Antworten veröffentlichen.

Informationen zu Datennutzung und Datenschutz finden sich auf der NOW-Website zur [Skizzeneinreichung](#).

A. Anhang – weitere Erläuterungen

Hinweise:

- Für bessere Lesbarkeit werden Energieeinheiten im Anhang in Terrajoule (TJ) angegeben.
- Der „bewilligte maximale spezifische Deckungsbeitrag“ entspricht der Förderung, welche bei Bewilligung des Antrags maximal je in Verkehr gebrachter PtL-Energieeinheit ausgezahlt wird.
- Unter „bewilligtem (spezifischen) Deckungsbeitrag“ ist jeweils die für den Zeitraum von zwei Jahren festgelegte angepasste Deckungsbeitragshöhe gemeint (siehe dazu Abschnitt 6. Fördermodalitäten „Prüfung des Zuwendungsbedarfs mit möglicher Anpassung des bewilligten spezifischen Deckungsbeitrags“).

A.1. Prüfung des Zuwendungsbedarfs mit möglicher Anpassung des spezifischen Deckungsbeitrags

Wie in Kapitel 6.1 erläutert, können Fördermittelauszahlungen im Zuge der alle zwei Jahre stattfindenden Kosten- und Erlösprüfung vorläufig – durch eine Abänderung des spezifischen Deckungsbeitrags – oder nachträglich durch Ausgleichszahlungen angepasst werden.

- **Nachträgliche Anpassung (Rückforderung oder Auszahlung) an die Antragsteller:** Stellt sich heraus, dass der Zuwendungsgeber Förderzahlungen geleistet hat, die höher waren als die tatsächliche Differenz zwischen Gesamtkosten und Erlösen, erfolgt eine entsprechende Aufforderung zur Rückzahlung der über diese Differenz hinausgehenden Förderzahlungen, Gegenteilig kann auch eine nachträgliche Auszahlung an den Antragsteller erfolgen, wenn i) der in den vergangenen zwei Jahren ausgezahlte spezifische Deckungsbeitrag unterhalb des bewilligten maximalen spezifischen Deckungsbeitrag lag und ii) sich die ausgezahlten Fördermittel als niedriger als die tatsächliche Differenz zwischen Gesamtkosten und Erlösen erweisen. Die Nachzahlungen stellen in diesem Fall maximal einen Abgleich mit dem bewilligten maximalen spezifischen Deckungsbeitrag dar.
- **Vorläufige Anpassung (Reduktion oder Erhöhung) des für die nächsten zwei Jahre auszahlenden spezifischen Deckungsbeitrags:** Es kann eine vorläufige Reduktion des maximalen spezifischen Deckungsbeitrags für die zukünftigen zwei Jahre erfolgen (analog zu einer „Abschlagszahlung“ in Form eines angepassten spezifischen Deckungsbeitrags), falls andernfalls der ausgezahlte spezifische Deckungsbeitrag die tatsächliche Differenz zwischen Gesamtkosten und Erlösen substanziell übersteigen würde (wodurch es in der nächsten Kosten- und Erlösprüfung zu einer erheblichen Rückzahlungsforderung käme). Sollte eine spätere Kosten- und Erlösprüfung eine höhere tatsächliche Differenz zwischen Gesamtkosten und Erlösen anzeigen, kann der vorläufig angepasste spezifische Deckungsbeitrag wiederum erhöht werden. Die Obergrenze stellt jedoch der im Antrag geforderte und bewilligte maximale spezifische Deckungsbeitrag dar.

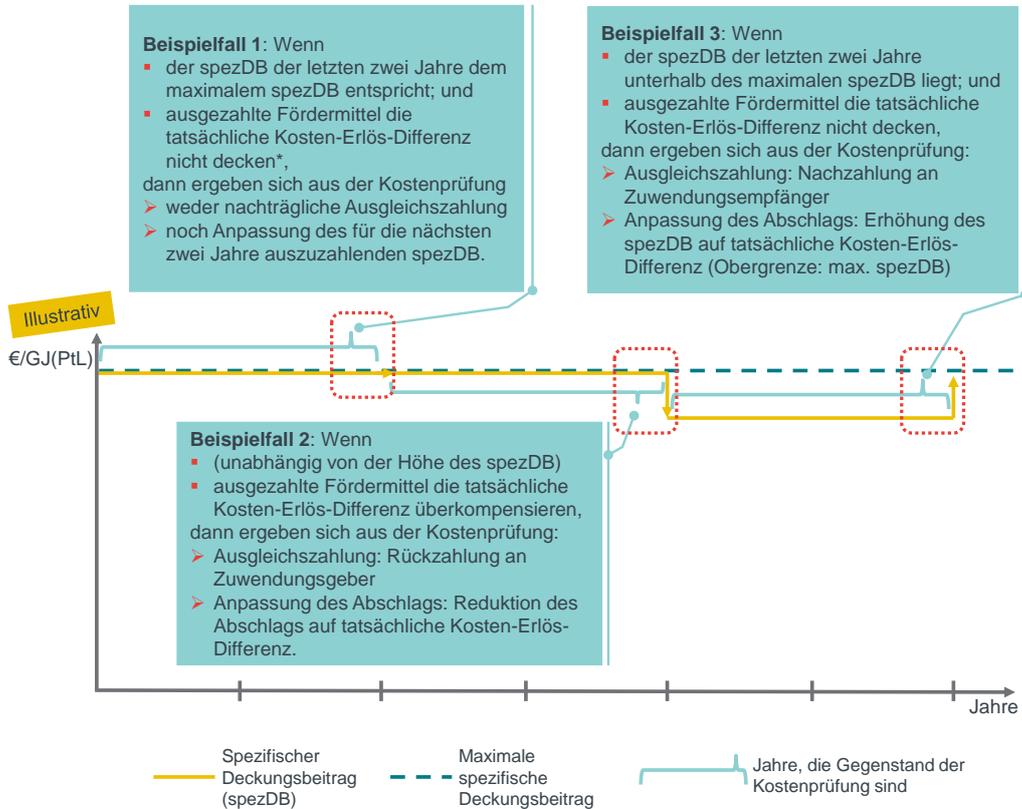


Abbildung 2: Illustration einer Anpassung des spezifischen Deckungsbeitrags

*Dasselbe gilt, wenn die ausgezahlten Fördermittel die Kosten-Erlös-Differenz decken – wird die Kosten-Erlös-Differenz dagegen überkompensiert, tritt Fall 2 ein.

A.2. Mindestanteil Kerosin

Wie in Kapitel 6.2 erläutert, wird der bewilligte spezifische Deckungsbeitrag bei **Nichterfüllung** des jährlichen Mindestanteils an Kerosin ratierlich um die Unterschreitung des Kerosin-Mindestanteils gekürzt.

Konkret wird der spezifische Deckungsbeitrag in €/TJ(PtL), die für die förderfähige PtL-Produktionsmenge an TJ(PtL) gewährt wird, anhand der folgenden Formel ermittelt:

$$\text{Ausgezahlter Deckungsbeitrag } \text{€/TJ(PtL)} = \min [\text{bewilligter Deckungsbeitrag } \text{€/TJ(PtL)} * \text{prozentualer Kerosinanteil an der geförderten PtL-Produktionsmenge} / 55\% \text{ der jährlich geförderten PtL-Produktionsmenge; bewilligter Deckungsbeitrag } \text{€/TJ(PtL)}],$$

wobei die jährlich geförderte PtL-Produktionsmenge auf die bewilligte Höchstmenge beschränkt ist.

A.3. Beispiel bei Unterschreitung des Kerosinmindestanteils

Der Mindestkerosinanteil beträgt 55%. Eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger hat eine Förderbewilligung für 1.000 TJ(PtL) pro Jahr erhalten. Um eine Förderung über 1.000 TJ(PtL) zu erhalten müssen mindestens 550 TJ (PtL-Kerosin) (= 55%) in den Luftverkehr eingebracht werden.

Fall 1: Der Kerosinanteil von 55% wird *erreicht*. Von den in Verkehr gebrachten 1.000 TJ(PtL) sind mindestens 550 TJ(PtL-Kerosin) und maximal 450 TJ(andere PtL-Kraftstoffe).

- Dies bedeutet, dass der volle *bewilligte Deckungsbeitrag* ausgezahlt wird, also

Auszahlung in €

$$= [\text{bewilligter Deckungsbeitrag } \text{€}/\text{TJ(PtL)} * 55\%/55\%] * 1.000 \text{ TJ(PtL)}$$

$$= [\text{bewilligter Deckungsbeitrag } \text{€}/\text{TJ(PtL)}] * 1.000 \text{ TJ(PtL)}$$

Fall 2: Der Kerosinanteil von 55% wird *nicht erreicht*. Von den förderfähigen 1.000 TJ(PtL) sind 400 TJ(PtL-Kerosin) und 600 TJ(andere PtL-Kraftstoffe).

- Dies entspricht nur einem tatsächlichen Kerosinanteil von 40%. Das bedeutet, dass ein *reduzierter Deckungsbeitrag* ausgezahlt wird, nämlich

$$\text{Ausgezahlter Deckungsbeitrag} = \text{bewilligter Deckungsbeitrag } \text{€}/\text{TJ(PtL)} * 40\% / 55\%,$$

also

$$\text{Auszahlung in €} = [\text{bewilligter Deckungsbeitrag } \text{€}/\text{TJ(PtL)} * 40\% / 55\%] * 1.000 \text{ TJ(PtL)}$$

- Erreicht eine bewilligte Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger also wie in diesem Beispiel in einem Jahr nur 73% des geforderten Mindestkerosinanteils (40% statt 55% Kerosinanteil), werden in diesem Jahr entsprechend für jede förderfähige TJ(PtL) nur 73% des bewilligten Deckungsbeitrags ausgezahlt.

A.4. Mindest- und Höchstmengen

Um Anreize zur realistischen Einschätzung von PtL-Produktionsmengen im Rahmen der Anträge zu setzen, erfolgt die Förderung nur bis zu einer jährlichen Obergrenze und wird bei Unterschreiten einer Mindestmenge (80% der Obergrenze) der spezifische Deckungsbeitrag gesenkt.

$$\begin{aligned} \text{Ausgezahlter Deckungsbeitrag } \text{€}/\text{TJ} = \\ \min [\text{bewilligter Deckungsbeitrag } \text{€}/\text{TJ(PtL)}; \\ \text{bewilligter Deckungsbeitrag } \text{€}/\text{TJ(PtL)} * (\text{tatsächliche Menge TJ(PtL)} / \text{Mindestmenge TJ(PtL)})] \end{aligned}$$

A.5. Beispiel Mindestmengenunterschreitung

Angenommen einer Antragstellerin oder einem Antragsteller wurde die Förderung für eine Höchstmenge von 1.250 TJ(PtL) pro Jahr bewilligt (erfolgreicher Antrag im wettbewerblichen Verfahren). Die Mindestproduktionsmenge beträgt somit 1.000 TJ(PtL) (=80% * 1.250 TJ(PtL)).

Fall A: Die Mindestmenge wird *erreicht*, es werden 1.000 TJ(PtL) förderfähige Mengen PtL in Verkehr gebracht.

- Dies bedeutet, dass 1.000 TJ(PtL) mit dem *bewilligten Deckungsbeitrag* gefördert werden, also **ausgezahlter Deckungsbeitrag in €/TJ(PtL) = bewilligter Deckungsbeitrag €/TJ(PtL) * (1.000 TJ(PtL) / 1.000 TJ(PtL)) = bewilligter Deckungsbeitrag €/TJ(PtL)**

und damit

$$\text{Auszahlung in €} = [\text{bewilligter Deckungsbeitrag in €/TJ(PtL)}] * 1.000 \text{ TJ(PtL)}$$

Fall B: Die Mindestmenge wird *nicht erreicht*, es werden nur 700 TJ(PtL) in Verkehr gebracht.

- Dies bedeutet, dass die 700 TJ(PtL) mit einem *reduzierten* spezifischen Deckungsbeitrag gefördert werden, nämlich **ausgezahlter Deckungsbeitrag in €/TJ(PtL) = bewilligter Deckungsbeitrag in €/TJ(PtL) * (700 TJ(PtL) / 1.000 TJ(PtL)) = bewilligter Deckungsbeitrag in €/TJ(PtL) * 0,7**

und damit

$$\text{Auszahlung in €} = [\text{bewilligter Deckungsbeitrag in €/TJ(PtL)} * 0,7] * 700 \text{ TJ(PtL)}$$

Fall C: Die Mindestmenge wird *überschritten* und bleibt unterhalb der bewilligten Produktionsmenge, es werden 1.100 TJ(PtL) in Verkehr gebracht.

- Dies bedeutet, dass 1.100 TJ(PtL) mit dem *bewilligten Deckungsbeitrag* gefördert werden. (Hinweis: Nach demselben Schema werden Mengen von bis zu einschließlich 1.250 TJ(PtL) gefördert. Werden mehr als 1.250 TJ(PtL) in Verkehr gebracht, wird der Deckungsbeitrag für 1.250 TJ(PtL) gewährt.)

A.6. Zusammenspiel von Kerosinmindestanteil und Mindest- und Höchstmengen

Unter Berücksichtigung des Kerosinmindestanteils verringert sich der auf die geförderte Menge gewährte spezifische Deckungsbeitrag bei Unterschreiten der PtL-Mindestmenge wie folgt:

$$\text{Ausgezahlter Deckungsbeitrag €/TJ} = \min [\text{bewilligter Deckungsbeitrag €/TJ(PtL)};$$

$$\text{bewilligter Deckungsbeitrag €/TJ(PtL)} * (\text{tatsächliche Menge TJ(PtL)} / \text{Mindestmenge TJ(PtL)}) * (\text{Anteil Kerosin} / 55\%)]$$

wobei (Anteil Kerosin / 55%) sowie (tatsächliche Menge TJ(PtL) / Mindestmenge TJ(PtL)) jeweils höchstens 1 betragen können.

A.7. Beispiel Mindestmengenunterschreitung und Nichterfüllung des Kerosinmindestanteils

Die Mindestmenge beträgt 1.000 TJ(PtL) (=80%) und der Mindestkerosinanteil 55%.

Fall A 1: Die Mindestmenge und der Mindestkerosinanteil werden *erreicht*, da 1.000 TJ(PtL) und davon 550 TJ(PtL-Kerosin) in Verkehr gebracht werden.

- Dies veranlasst eine Auszahlung wie in Fall 1 oder Fall A: **Auszahlung in € = [bewilligter Deckungsbeitrag in €/TJ(PtL) * (1.000TJ(PtL)/1.000TJ(PtL)) * 55%/55%] * 1.000 TJ(PtL) = [bewilligter Deckungsbeitrag €/TJ(PtL)] * 1.000 TJ(PtL)**

Fall A 2: Die Mindestmenge wird erreicht, aber der Mindestkerosinanteil wird *nicht erreicht* → Siehe Fall 2.

Fall B 1: Die Mindestmenge wird *nicht erreicht*, aber der Mindestkerosinanteil wird *erreicht*, da nur 700 TJ(PtL) in Verkehr gebracht werden, davon jedoch 55%, (=385 TJ) PtL-Kerosin.

- Dies veranlasst folgende Auszahlung: **Auszahlung in € = [bewilligter Deckungsbeitrag €/TJ(PtL) * (700 TJ(PtL) / 1.000 TJ(PtL)) * 55%/55%] * 700 TJ = [bewilligter Deckungsbeitrag €/TJ(PtL) * 0,7 * 1] * 700 TJ(PtL)**

Fall B 2: Die Mindestmenge und der Mindestkerosinanteil werden *nicht erreicht*, da nur 700 TJ(PtL) in Verkehr gebracht werden und davon nur 40% (=280 TJ) PtL-Kerosin.

- Dies veranlasst folgende Auszahlung: **Auszahlung in € = [bewilligter Deckungsbeitrag €/TJ(PtL) * (700TJ/1.000TJ) * 40%/55%] * 700 TJ = [bewilligter Deckungsbeitrag €/TJ(PtL) * 0,7 * 0,73] * 700 TJ(PtL)**

Fall B 3: Die Mindestmenge wird *nicht erreicht*, aber der Mindestkerosinanteil wird *überschritten*, da nur 700 TJ(PtL) in Verkehr gebracht werden, davon aber 70%, 490, TJ(PtL-Kerosin).

- → Auszahlung wie in Fall B1

Fall C 3: Die Mindestmenge und der Mindestkerosinanteil werden *überschritten*, da 1.250 TJ(PtL) und davon 70% PtL-Kerosin in Verkehr gebracht werden.

- Dies veranlasst folgende Auszahlung: **Auszahlung in € = [bewilligter Deckungsbeitrag in €/TJ(PtL) * 1 * 1] * 1.250 TJ(PtL) = [bewilligter Deckungsbeitrag €/TJ(PtL)] * 1.250 TJ(PtL)**

A.8. Glossar

Anlagengröße	Kapazität der Produktionsanlage in GJ(PtL)/a (bezogen auf die PtL-Produktionsmenge).
Bewilligte PtL-Produktionsmenge	PtL-Produktionsmenge, für die Zuwendungen empfangen werden.
Bewilligter maximaler	Förderung, welche bei Bewilligung des Antrags maximal je in Verkehr gebrachter PtL-Energieeinheit

spezifischer Deckungsbeitrag	ausgezahlt wird (Differenz zwischen Gesamtkosten und Erlösen).
Bewilligter spezifischer Deckungsbeitrag	Förderung, welche bei Bewilligung des Antrags je in Verkehr gebrachter PtL-Energieeinheit tatsächlich ausgezahlt wird (jeweils für 2 Jahre bestimmt, Obergrenze ist der im Antrag geforderte und bewilligte spezifische Deckungsbeitrag).
Höchstmenge	Jährliche PtL-Produktionsmenge in GJ(PtL) welche bei Bewilligung des Antrags maximal gefördert wird.
Inbetriebnahme	Zeitpunkt des Beginns der Produktion in der PtL-Anlage.
Inverkehrbringung	Erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt.
Mindestanlagengröße	Mindestkapazität (GJ(PtL)/a), welche die Produktionsanlage benötigt, um an dem wettbewerblichen Förderverfahren teilzunehmen.
Mindestkerosinanteil	Mindestanteil von Kerosin, der jährlich in Bezug zur gesamten PtL-Produktionsmenge erreicht werden muss.
Mindestmenge	Jährlich mindestens in Verkehr zu bringende PtL-Menge (Teilmenge der bewilligten jährlichen Produktionsmenge).
Power-to-Liquid, PtL	Flüssigkraftstoffe, welche auf der Basis von (erneuerbarem) Strom hergestellt werden.
Zuwendungsempfänger	Bewilligte Antragstellerin oder Antragsteller im wettbewerblichen Förderverfahren (Stufe 2).